

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 186.

Mittwoch den 5. Juli.

1854.

### Bekanntmachung.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, zur Nachachtung für alle diejenigen, welche Reisen nach dem K. K. Oesterreichischen Staatsgebiete unternehmen, andurch bekannt zu machen, daß den über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer dortlandes bestehenden Vorschriften zufolge, jeder Ausländer zu Vermeidung außerdem zu gewärtigender Geldbuße bis zu Einhundert Gulden Conventionsmünze oder, im Falle des Zahlungsunvermögens, Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, sowohl bei dem Eintritte in die K. K. Staaten als bei dem Austritte aus denselben bei der mit der Paßpolizeipflege an der Grenze beauftragten K. K. Behörde sich anzumelden und seine Reiselegitimation, Behufs deren Widrigung, vorzuweisen verbunden ist.

Diese Bekanntmachung ist in allen §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.  
Dresden, den 24. Juni 1854.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Eppendorf.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 3. Juli 1854.

Die gefehlich angeordnete diesjährige Revue der Communalgarde findet

Montag den 10. Juli d. J.

statt. Die Mannschaften haben sich hierzu in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen zu der auf den Commandirbilletts angegebenen Zeit pünctlich einzufinden.

Im Fall die Revue an diesem Tage unterbleiben müßte, wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal „Los!“ gegeben werden, und die Revue findet dann Freitag den 14. Juli d. J. statt.

Das Commando der Communalgarde.

H. W. Neumeister.

### Hospitalversorgung.

Das Tagesgespräch, die Speisung der Incorporirten im hiesigen St. Johannis-Hospital, giebt mir Veranlassung, nicht bloß über die Versorgung in Hospitälern im Allgemeinen, sondern auch über die Speisung solcher Versorgten im Besonderen zu sprechen. Das, was ich sagen werde, darf also nicht von Kranken-Hospitälern verstanden werden, wo die Küche nach der Vorschrift des Arztes besorgt werden muß, auch sehr von eigentlichen Armenhäusern im engeren Sinne ab, weil hier bisweilen besondere Rücksichten vorwalten; man wende es vielmehr vorzugsweise auf solche Hospitäler an, in welchen alte Leute, sei es gegen Einzahlung eines größeren oder kleineren Einstandsgeldes, oder auch ohne ein solches bezahlt zu haben, mit Wohnung und Speise versorgt werden. Und damit man nicht glaube, ich wolle bloß vom Leipziger St. Johannis-Hospital und was da vorgeht sprechen, bemerke ich, daß dies bei einer allgemeinen Besprechung dieser Angelegenheit gar nicht nöthig ist, weil die Erfahrungen und Beobachtungen, welche man in dieser Beziehung machen kann, überall vorkommen — und zwar aus dem Grunde, weil die Menschen sich mehr oder weniger alle gleich sind und es viele unserem Hospitale ähnliche Anstalten giebt.

Wenn von Unterstützungen überhaupt die Rede ist, müssen wir billig zwischen Almosenempfängern und Hospitaliten unterscheiden.

Ein Hospital, wie unser St. Johannis-Hospital, unterscheidet sich von der Ortsarmenanstalt dadurch, daß ein Hospital, wie das eben genannte, ein rein bürgerliches Institut mit dem Zwecke ist, verarmte Bürger nach bestimmten feststehenden Regeln und Bedingungen gleichsam mit einer Art Pension zu unterstützen und ihnen im letzten Falle eine anständige Zufluchtsstätte zu gewähren, während die allgemeine städtische Armenanstalt sich aller Verarmter und Kranker des Bezirks (Stadt) ohne Unterschied und ohne alle

Bedingungen, außer der der Noth, anzunehmen und für sie so weit zu sorgen hat, als es ihre Kräfte gestatten. — Eben weit die Bezüge aus Stiftungen (Hospitälern im engeren Sinne wie hier, Witwen-, Sterbe- oder Begräbnis-Cassen, Lebensversicherungen u. s. w.) nicht aus dem allgemeinen städtischen, alljährlich durch sogen. freiwillige oder durch gezwungene Beiträge aller steuerfähigen Bürger anzufüllenden Säckel fließen, sondern von Vermächtnissen und Schenkungen mildthätiger Menschen, Einsteuerungen ic. herrühren und sehr oft, wie hier in Leipzig, mit Gegenleistungen verbunden sind, hat man auch das Annehmen solcher Unterstützungen von jeher für ehrenvoller gehalten, als das Empfangen des gewöhnlichen Almosen aus der eigentlichen Ortsarmencasse. Während man bei Vertheilung der Unterstützungen aus den bezeichneten milden Stiftungen (Hospitälern) sich nur an die durch deren Statuten speciell vorgeschriebenen Bedingungen zu halten und nicht allemal und unter allen Umständen nur die äußerste Nothdürftigkeit entscheiden zu lassen hat, kann bei der eigentlichen Armencasse nur die wirkliche Noth des Armen in Frage kommen. Kurz, man kann, wie schon erwähnt, das, was Unbemittelte aus Stiftungen beziehen, mehr als ein besonderes Geschenk des Stifters, als eine Art Pension, oder auch, wenn man recht weit gehen will, als eine durch Erfüllung gewisser Bedingungen von Rechtswegen zu fordernde Leistung betrachten, während das Almosen aus der Armencasse nur ein durch die Noth gebotener und aus bloßer Mildthätigkeit geleisteter zurückzuerstattender Vorschuß ist, welchen die Gemeinde dem Verarmten so lange macht, als er nicht im Stande ist, sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt selbst zu schaffen.

Den so eben gemachten und auch wirklich bestehenden Unterschied kennen auch die in solchen Hospitälern, wie das hiesige St. Johannis-Hospital eines ist, recht gut, ohne sich der Gründe, warum sie sich eine gewisse Würde beilegen, bewusst zu sein; sie bezeichnen diesen Unterschied damit, daß sie sagen: „Ich bin im